

15. Antrag: Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Gewerbeaufsichtsamt anzuweisen, Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit nur dann zu genehmigen, wenn die erforderlichen Mehrarbeiten nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte geleistet werden können und die Grundsätze hierfür im Einverständnis mit den sämtlichen beteiligten Kammern festzusetzen.

Behördliche Genehmigungen für Überarbeit dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis nach Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt und nur für kurze Zeit bewilligt werden.

Mitteilung des Senats

vom 11. April 1930.

1. Aufstellung über Staatshypotheken.

Der Wohnungsausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, damit ihren Beschluß vom 12. Juli v. Js. als erledigt anzusehen.

Anlage.

Bericht.

Durch ihren Beschluß vom 12. Juli v. Js. (Verhölgn. S. 239) hat die Bürgerschaft ersucht, ihr eine Aufstellung über die seitens des Staates gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Darlehns-Beträge einzureichen, soweit der Herstellungswert der Einzelwohnung 15 000 *RM* überschreitet. Die Aufstellung sollte Namen und Beruf des Schuldners, die Höhe des Darlehnsbetrages und des dafür vereinbarten Zinsfußes, den amtlichen Schätzungswert und die Belegenheit des verhypothekierten Grundstücks sowie die grundbuchliche Rangfolge enthalten.

Der Wohnungsausschuß überreicht hierneben die gewünschte Aufstellung*) für die Rechnungsjahre 1924 bis 1929. Sie gibt Aufschluß über die Straßen, an denen die Grundstücke liegen, die Zahl der in den einzelnen Häusern vorhandenen Wohnungen, den amtlichen Schätzungswert, (Kapitalwert) sowie über die Höhe des Vorrangs und des Staatsdarlehns. Der Zinsfuß für die Staatsdarlehen beträgt durchweg 4%. Im ganzen handelt es sich um 967 Wohnungen mit einem Bauwert von über 15 000 *RM*, während die Gesamtzahl der von 1924 bis 1928 mit Staatsdarlehen unterstützten Neubauwohnungen 9514 beträgt.

Name und Beruf des Schuldners sind in der Aufstellung nicht angegeben, weil der Wohnungsausschuß den in Frage kommenden Hauseigentümern vertrauliche Behandlung der auf ihren Grundstücken ruhenden Belastungen schuldig zu sein glaubt.

Bremen, den 20. März 1930.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung
(Wohnungsausschuß).

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) A. Göke.

*) liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

2. Gesetz zur Ausführung des § 88 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag und Aufhebung des Bremischen Gesetzes, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden vom 2. Oktober 1906.

Nach § 88 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gilt als Versicherungswert bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Nach § 5 und § 6 des Bremischen Schätzungsgesetzes vom 19. Juni 1915 (Gesetzbl. S. 147) ist die Feststellung dieses Versicherungswerts im Sinne des genannten Reichsgesetzes Gegenstand der amtlichen Schätzungen des Schätzungsamts. Da die amtlichen Schätzungen nach dem Gesetz vom 6. April 1924 nach Friedenspreisen zu erfolgen haben, ist der für die Versicherung maßgebende Gebäudewert, als Zeit- oder Gegenwartswert, durch Hinzurechnung eines auf Grund der zeitigen Baupreissteigerungen berechneten Zuschlags, der von der Behörde vierteljährlich bekannt gemacht ist, bisher festgestellt worden. Nach § 3 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden vom 2. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 396) darf die Versicherungssumme den durch die amtliche Schätzung festgestellten Versicherungswert nicht übersteigen, und nach § 6 desselben Gesetzes sind Handlungen und Unterlassungen, welche diesem Gesetz zuwiderlaufen, strafbar. Dies Gesetz vom 2. Oktober 1906 hatte im wesentlichen den Zweck, der Doppelversicherung oder Überversicherung von Gebäuden vorzubeugen.

Dieses Verbot steht mit dem Sinne des Reichsgesetzes von 1908 im Widerspruch. Der Senat tritt der Stellungnahme der Schätzungsbehörde und des Schätzungsamts bei, wonach die Doppelversicherung gemäß § 58 ff. V. B. G. vom 30. Mai 1908 zugelassen ist und die Gültigkeit des Verbots der Überversicherung zum mindesten erheblichen Zweifeln unterliegt, wenngleich durch die Fassung des § 51 Abs. 2 V. B. G. die Zulässigkeit landesrechtlicher Strafvorschriften gegen die betrügerische Überversicherung gegeben ist. Bei dieser Rechtslage und, da die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen gegen derartige Betrugsversuche ausreichen, kann das Bremische Versicherungsgesetz vom 2. Oktober 1906, soweit es auf Grund § 121 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsvernehmungen (Reichsgesetzbl. S. 139) die Überwachung über die Feuerversicherungsverträge regelt und die Überversicherung verbietet, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Es empfiehlt sich, das ganze Gesetz vom 2. Oktober 1906 aufzuheben und die aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen dieses Gesetzes in einem besonderen Ausführungsgesetz zu § 88 V. B. G. zusammenzufassen.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft, den nachgeführten Geszentwurf zu beschließen und bemerkt dazu im einzelnen das Folgende:

Zu § 1. Das Reichsgesetz erklärt für die Versicherung der Gebäude ihren ortsüblichen Bauwert als maßgebend und läßt die Frage offen, in welcher Weise dieser Wert ermittelt werden soll. In Bremen sind von jeher die amtlichen Schätzungswerte den Versicherungsverträgen zu Grunde gelegt worden. Auch wenn die gesetzliche Bindung an diese Schätzungswerte als Höchstwerte, über die hinaus die Versicherungssumme bisher nicht vereinbart werden durfte, in Zukunft fortfällt, empfiehlt es sich doch im Interesse der Versicherer wie der Versicherungsnehmer, daß dem Abschluß eines jeden Versicherungsvertrages eine Schätzung der Gebäudewerte vorangeht, wenn nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet werden soll und wenn das bremische Feuerversicherungsgeschäft in den gewohnten soliden Bahnen erhalten werden soll. Im übrigen entspricht es von jeher einem Wunsche der in Bremen tätigen Versicherungsgesellschaften und auch der Handelskammer, daß die bisher durch die amtlichen Schätzungen gebotene sichere Grundlage für den Versicherungsvertrag auch weiter er-

halten bleibt. Auch Preußen hat durch Gesetz vom 25. Juli 1910, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, für diese den Schätzungszwang erneut festgelegt.

Zu § 2. Der § 2 entspricht der bisherigen Handhabung.

Zu §§ 3 und 4. Für die jetzt in Aufnahme gekommenen Neuwertversicherungen werden die auf den Zeitwert abgestellten amtlichen Schätzungen in vielen Fällen ohne weiteres als Grundlage dienen können. Bei den Neubauten entspricht der Neuwert dem Zeitwert. Bei den älteren Gebäuden wird sich auf Grund der in den Schätzungsausfertigungen enthaltenen Altersangaben der Neuwert in vielen Fällen von den Parteien insoweit veranschlagen lassen, daß auf dieser Grundlage die Versicherungssumme vereinbart werden kann. Wenn die Parteien den Neuwert vom Schätzungsamt besonders bezeugt haben wollen, soll § 4 dazu die Möglichkeit bieten. Der dafür vorgesehene Gebührensatz entspricht der Festsetzung der Schätzungsgebühren im § 9 des Bremischen Schätzungsgesetzes.

Anlage.

Gesetz zur Ausführung des § 88 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (Reichsgesetzbl. S. 263).

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Alle im bremischen Staatsgebiet liegenden Gebäude mit Ausnahme unfertiger Neubauten dürfen nur nach vorgängiger Schätzung durch das Schätzungsamt versichert werden. Die Wertfestsetzung erfolgt nach dem Schätzungsgesetz vom 19. Juni 1915 (Gesetzbl. S. 147) und seinen späteren Änderungen, insbesondere den Abänderungsgesetzen vom 8. April 1921 (Gesetzbl. S. 126), vom 15. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 703) und vom 6. April 1924 (Gesetzbl. S. 181) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Solange die Schätzung nach Friedenspreisen aufgestellt wird, besteht der Versicherungswert (Zeit- oder Gegenwartswert) aus diesem Schätzungswert unter Hinzurechnung eines auf Grund der zeitigen Baupreissteigerungen zu berechnenden Zuschlags, der von der Schätzungsbehörde nach Bedarf und mindestens einmal vierteljährlich amtlich bekannt gegeben wird.

§ 3.

Der Abschluß von Neuwertversicherungen ist zulässig, ohne daß der ortsübliche Bauwert zur Zeit der Schätzung (= Neuwert) in der Ausfertigung der nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1) aufgestellten amtlichen Schätzung besonders nachgewiesen wird.

§ 4.

Der ortsübliche Bauwert zur Zeit der Schätzung (= Neuwert) wird vom Schätzungsamt in der Schätzungsausfertigung außer dem Versicherungswert nur auf Antrag des Eigentümers besonders nachgetragen gegen eine Gebühr von einem Fünftel von Tausend des Unterschiedsbetrags zwischen den beiden Wertangaben. Die Mindestgebühr beträgt drei Reichsmark.

§ 5.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden vom 2. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 396) außer Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den